

Verpflichtungserklärung

Der verantwortliche Betriebsinhaber verpflichtet sich durch seine Unterschrift, nachfolgende Punkte anzuerkennen, welche als verbindlicher Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zwischen der Abschleppzentrale Schleswig-Holstein (ASH) als Vermittlungsstelle und dem Betrieb anzusehen sind:

- Er gewährleistet eine tägliche 24-stündige Ruf- und Einsatzbereitschaft an allen Wochentagen und hält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Hierzu wird versichert, dass nach Kenntnis des Betriebsinhabers seitens der Immissionsschutzbehörde keine Auflagen existieren, die einem 24-Stunden-Betrieb des Unternehmens entgegenstehen.
- Die unverzügliche Abwicklung der angenommenen Vermittlung ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Es dürfen nur solche Vermittlungen angenommen werden, für die die notwendige Qualifikation nachgewiesen ist und für die zum Zeitpunkt der Vermittlungsannahme der erforderliche Fuhrpark einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist.
- Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort ist zu gewährleisten, dass die, durch das zu bergende / abzuschleppende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigungen beseitigt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich wieder hergestellt wird.
- Die Sicherstellung einer unverzüglichen Abwicklung der angenommenen Vermittlung innerhalb einer Wirkzeit von regelmäßig 30 Minuten bei normalen Verkehrs- und Witterungsverhältnissen wird zugesichert;
- Bei Bergungs- und Abschleppmaßnahmen, welche in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung den ergänzenden Einsatz geeigneter Fachbetriebe notwendig erscheinen lassen, wird für den erforderlichen Versicherungsumfang Sorge getragen.
- Bei der Abwicklung des Auftrages dürfen andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschleppertätigkeiten Dritter nicht behindert oder gefährdet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die abgeschleppten und hinterstellten Fahrzeuge einschließlich Ladung beziehungsweise Teile davon zu den üblichen Geschäftszeiten unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen ohne Mehrkosten für die Herausgabe an Berechtigte herausgegeben werden.
- Es ist sicherzustellen, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) des Betriebs eine Herausgabe der abgestellten / abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist. Während der genannten Geschäftszeiten wird der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin besetzt.
- Die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.
- Auf Antrag des Auftraggebers (Kunden) wird er sich einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Bergungs- und Abschleppgewerbes unterwerfen.

- Die Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) werden eingehalten.
- Etwaige Änderungen, welche die Verpflichtungserklärung inhaltlich betreffen, werden dem Vertragspartner unverzüglich **schriftlich** mitgeteilt. Dies gilt auch für alle Änderungen, welche die verbindlich festgelegten Mindestkriterien in der jeweils gültigen Fassung betreffen.
- Personelle Veränderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich mit dem hierfür vorgesehen Formblatt mitgeteilt. Hierzu wird die neueste Personalliste vorgelegt. Unabhängig davon ist mindestens pro Kalenderjahr einmal, auf Anforderung auch in kürzeren Abständen, eine lückenlose Personalübersicht an die Abschleppzentrale Schleswig-Holstein zu übersenden.
- Betriebsprüfungen durch die Abschleppzentrale Schleswig-Holstein oder hierfür zuständiger oder bevollmächtigter Institutionen, Behörden und Personen sind jederzeit zulässig und werden vom Betriebsinhaber beziehungsweise dessen Bevollmächtigten geduldet. Insoweit wird allen zur Betriebsprüfung von der Abschleppzentrale Schleswig-Holstein beauftragten und / oder berechtigten Personen ein uneingeschränktes Zugangs-/ Betretungsrecht zum Zweck der Prüfung zu allen Teilen des Betriebs, die von der Prüfung der Mindestkriterien umfasst sind, eingeräumt.
- Die Mindestkriterien der Abschleppzentrale Schleswig-Holstein sind während der **gesamten** Laufzeit der Tätigkeit im Abschleppwesen für die Abschleppzentrale Schleswig-Holstein **ständig** einzuhalten.

Zusatz:

Die Kenntnisnahme der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Mindestkriterien Schleswig-Holstein wird bestätigt.

Ort / Datum	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift